

Hinweise zur Unterrichtstätigkeit und dem Lehrauftrag der Referendar*innen des Kurses 26

- **Kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag**

Gem. § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung GymPO unterrichten die Referendar*innen im zweiten Ausbildungsabschnitt **11 – 13 Unterrichtsstunden selbstständig**, davon mindestens **10 Unterrichtsstunden** in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags.

Bei **Schwerbehinderung** unterrichten die Referendar*innen in der Regel **10 – 12 Unterrichtsstunden**, davon in der Regel **9 Unterrichtsstunden** in Form eines kontinuierlichen Lehrauftrags.

Sofern der kontinuierlich selbstständige Lehrauftrag nur 10 Wochenstunden umfasst (bei Schwerbehinderung 9), ist jeweils mindestens eine Stunde in jeder Woche zusätzlich selbstständig zu unterrichten.

In keiner Woche dürfen mehr als 13 Unterrichtsstunden (bei Schwerbehinderung 12) gehalten werden.

Für Referendar*innen in **Teilzeit** und **Direkteinsteiger** gelten gesonderte Regelungen.

- **Drei-Fächer-Verbindung**

In einem zusätzlichen 3. Fach ist kein kontinuierlich selbstständiger Lehrauftrag möglich.

Auch unter Einbeziehung des Unterrichts im 3. Fach dürfen in keiner Woche 13 Stunden überschritten werden.

- **temporär selbstständiger Lehrauftrag**

Häufig können Referendar*innen in ihren „eigenen“ Klassen nicht alle 4 unterrichtspraktischen Prüfungen ablegen und übernehmen daher während der 3-wöchigen Prüfungsphase vorübergehend selbstständigen Unterricht in einer anderen, sog. Leihklasse. Zum Kennenlernen der Leihklasse können auch einige Stunden vor Beginn des Prüfungszeitraums temporär selbstständig unterrichtet werden.

- **Klassenstufen bei unterrichtspraktischen Prüfungen**

Es finden insgesamt **4 unterrichtspraktische Prüfungen** statt, jeweils 2 in jedem Fach.

Bei zwei Hauptfächern (Lehrbefähigung einschl. Oberstufe) findet jeweils eine Lehrprobe in der Oberstufe statt. Die beiden weiteren Lehrproben werden in verschiedenen Fächern, eine in der **Unterstufe**, die andere in der **Mittelstufe**, absolviert, sodass alle in den zwei Fächern prüfbaren Schulstufen des Gymnasiums berücksichtigt sind.

Bei einer zulässigen Zwei-Fächer-Verbindung aus Hauptfach und Beifach (Lehrbefähigung bis einschl. Mittelstufe) finden im Hauptfach zwei Lehrproben statt, eine in der Oberstufe, die andere in der Unter- oder Mittelstufe; die zwei Lehrproben im Beifach finden in der Unterstufe und der Mittelstufe statt.

Bei entsprechender Lehrauftragsverteilung kann so unter Umständen die Zahl der notwendigen Leihklassen geringgehalten werden.

- **Klassenstufen 10 und 7**

Die Klassenstufe 10 ist im 8-jährigen Gymnasium grundsätzlich der Oberstufe, im 9-jährigen Gymnasium grundsätzlich der Mittelstufe zuzuordnen. Die Klassenstufe 7 ist im 9-jährigen Gymnasium grundsätzlich der Unterstufe zuzuordnen – im 8-jährigen Gymnasium bivalent und kann sowohl der Unter- wie der Mittelstufe zugerechnet werden.

- **Vertiefungsstunden Klassenstufe 10**

Im Zeitraum der unterrichtspraktischen Prüfungen entfällt der Vertiefungsunterricht in dem entsprechenden Fach und damit ggf. eine Teilung der Klasse oder Teamunterricht, das heißt:

Die ganze Klasse wird, wie in den übrigen Stunden der Fächer auch, im Regelunterricht unterrichtet.

Bsp.: Im Fall von 3 Std in der gesamten Klasse + jeweils 1 Std in der halben Klasse müssen während des Prüfungszeitraums 4 Std in der gesamten Klasse unterrichtet werden.

- **Mindestklassengrößen**

Zum Ablegen einer unterrichtspraktischen Prüfung gelten folgende Mindestklassengrößen:

- in der Unter- und Mittelstufe: 15 Schüler*innen
- in der Eingangsklasse der Oberstufe (Kl. 10 G8 bzw. 11 G9): 12 Schüler*innen
- in der Kursstufe: Hier gibt es grundsätzlich keine Mindestgröße. Bei einer sehr geringen Schülerzahl (z.B. kleiner als 6) bittet das Prüfungsamt jedoch um Kontaktaufnahme.
- in Sport (alle Stufen): mindestens 12 aktiv mitwirkende Schüler*innen

Ausnahmen hiervon kann im Vorfeld nur das Prüfungsamt genehmigen.

- **Es ist nicht zulässig, in derselben Klasse zwei unterrichtspraktische Prüfungen durchzuführen.**

Dies gilt auch bei einer Drei-Fächer-Verbindung.

Im Falle von sog. „Mischklassen“ (z.B. 10bc) müssen sich die Gruppen um mindestens eine Schülerin unterscheiden, das heißt: In jeder Gruppe muss mindestens eine Schülerin enthalten sein, die in der anderen Gruppe nicht ist.

- **Anzahl der zu unterrichtenden Stunden im Prüfungszeitraum**

Grundsätzlich gilt auch im Prüfungszeitraum der übliche Stundenplan. Dies gilt auch im Falle von wöchentlich variierenden Stundenzahlen (sog. A- und B-Wochen).

Ausnahme: Bei Fächern, die mit einer Stunde pro Woche unterrichtet werden, ist für den 3-Wochen-Zeitraum jeweils zweistündiger Unterricht vorzusehen. Der Lehrauftrag im Prüfungszeitraum muss mindestens 6 Wochenstunden umfassen.

- Die Übernahme der Funktion der (stellvertretenden) **Klassenlehrkraft** ist aus Gründen der Ausbildungs- und Prüfungsgerechtigkeit nicht möglich. Einzelne die Klassenlehrkräfte unterstützende Aufgaben können aber außerhalb der Prüfungszeiträume übernommen werden.

- Die Teilnahme von Referendar*innen an **mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen** kann im Zeitraum der Prüfungen (inkl. evtl. Nachhol- bzw. Wiederholungsprüfungen) **nicht** genehmigt werden.

- **Wiederholung Kurs 25**

Muss der Vorbereitungsdienst wegen Wiederholung einer unterrichtspraktischen Prüfung um ein halbes Jahr verlängert werden, sind auch in der Verlängerung Lehraufträge in beiden Fächern zu vergeben (nicht zwingend bei Teilzeit).